



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

[REDACTED]
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

FR SLATOW

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

geb. [REDACTED] 2020
[REDACTED]

1. Im Sinne des § 107 AußStrG wird das Kontaktrecht des Vaters [REDACTED] zu mj. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 2020, **einstweilig** wie folgt geregelt:

Der Vater ist **berechtigt und verpflichtet**, mj. [REDACTED] jeden Freitag, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie jeden Samstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ohne Übernachtung von Freitag auf Samstag, zu sich zu nehmen. Die Mutter ist verpflichtet, mj. [REDACTED] zu diesen Zeiten ausgehbereit an den Vater zu übergeben. Der Vater ist verpflichtet, mj. [REDACTED] zu den angegebenen Zeiten pünktlich bei der Mutter abzuholen und pünktlich am Ende der Kontaktzeit zu dieser zurückzubringen.

2. Mit dieser Regelung sind die offenen Anträge des Vaters – insbesondere auch dessen Provisorialanträge - nicht erledigt. Die Entscheidung über sämtliche offene Anträge bleibt den Ergebnissen des weiteren Verfahrens vorbehalten.

3. Diese einstweilige Regelung gilt ab sofort und bis eine neue (auch einstweilige) Regelung der Kontakte vorgenommen wird.

4. Diesem Beschluss kommt vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit im Sinne des § 44 AußStrG zu.

5. Beide Elternteile werden im Sinne des § 16 AußStrG angewiesen, sämtliche Krankenunterlagen betreffend mj. [REDACTED] des AKH Wien, des LKH Bregenz (sofern dort bereits eine Vorstellung erfolgt ist) sowie der behandelnden Kinderärzte binnen 10 Tagen dem Gericht in leserlicher Form und nach Datum sortiert vorzulegen.



BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Richterinnen Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie Mag. Ladner und die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als weitere Mitglieder des Senats in den zu [REDACTED] sowie [REDACTED] anhängigen Rekursverfahren betreffend die Pflegschaftssache des mj [REDACTED]

[REDACTED] bendort, über die Rekurse des Vaters [REDACTED] vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichts Bregenz vom 10.6.2021, [REDACTED] vom 2.7.2021, [REDACTED] sowie vom 24.6.2021, [REDACTED] über die Anzeige der Befangenheit des Richters des Landesgerichts Dr. Reinhard Huter in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Richter des Landesgerichts Feldkirch Dr. Reinhard Huter ist in den Rechtssachen [REDACTED] befangen.

BEGRÜNDUNG:

In den beim Landesgericht Feldkirch zu [REDACTED] anhängigen Rechtsmittelverfahren hat das nach der Geschäftsverteilung als Beisitzer zuständige Mitglied des Rechtsmittelsenats 2 Richter **Dr. Reinhard Huter** seine Befangenheit angezeigt. Bei der in erster Instanz zuständigen Richterin, deren Entscheidungen nun angefochten werden, **handle es sich um seine Ehegattin**, weshalb er sich als befangen erachte und zudem zumindest jedenfalls der Anschein der Befangenheit bestehe.

Nach § 19 Z 2 JN ist ein Richter befangen, wenn – bei objektiver Betrachtungsweise – ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist der Fall, wenn eine tatsächliche Hemmung einer unparteiischen Verfahrensführung und Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gegeben ist oder zumindest der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen kann, also bei einem unbefangenen Außenstehenden nach

BMJ - III 5 (Personalmanagement Gerichte und
Staatsanwaltschaften)

Mag. Lejla Horak
Sachbearbeiterin

lejla.horak@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302761
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

per E-Mail

Geschäftszahl: 2022-

Ihre E-Mails vom 31. Januar, 6. Februar, 10. Februar und 14. Februar 2022

Sehr geehrter Herr

Bezugnehmend auf Ihre E-Mails vom 31. Januar, 6. Februar, 10. Februar und 14. Februar 2022 an das Bundesministerium für Justiz darf ich, wie bereits im Schreiben vom 31. Januar 2022, noch einmal darauf verweisen, dass dem Bundesministerium für Justiz wie auch allen anderen Organen der Justizverwaltung auf Grund der Ihnen durch die österreichische Verfassung garantierte Unabhängigkeit der Gerichte jede inhaltliche Einflussnahme auf Gerichtsverfahren ausnahmslos untersagt ist.

In Anbetracht der objektiv langen Verfahrensdauer habe ich jedoch den zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck unter Übermittlung Ihrer Eingaben ersucht, einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens zu überwachen.

Mit freundlichen Grüßen

22. Februar 2022
Für die Bundesministerin:
Mag. Gerhard Nograth, LL.M. Eur.

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

2020

TR HALLER

1) Dem Kindesvater _____ wird die

Verhängung einer Geldstrafe von EUR 500,-- angedroht,

sofern er sich nicht umgehend an die geltende Kontaktrechtsregelung laut Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 30.12.2022 zu _____ hält.

2) Der Kindesmutter _____ wird aufgetragen, dem Gericht bezüglich der Einhaltung der Kontaktrechtsregelung laut Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 30.12.2022 zu _____ zu berichten.

Begründung:

Mit Eingabe vom 26.4.2022 _____ ergänzt durch die Eingabe vom 17.5.2023 _____ und die Eingabe vom 4.7.2023 _____, beantragte die Kindesmutter, das Gericht möge gemäß § 110 AußStrG gegen den Kindesvater ein angemessenes Zwangsmittel zur zwangsweisen Durchsetzung der Kontaktrechtsregelung anordnen. Sie brachte dazu zusammengefasst vor, dass der Kindesvater mehrfach beharrlich gegen die gerichtliche Kontaktrechtsregelung laut Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 30.12.2022 verstoßen habe. Er habe mehrere Kontaktrechte kurzfristig abgesagt. _____

die Kindesmutter am 11.6.2023 mit dem Minderjährigen verweist. Es entspricht dem Kindeswohl, wenn dem Kindesvater noch kein zusätzliches Kontaktrecht am Vatertag 2023 eingeräumt wird, da der Minderjährige in Anbetracht seines Alters noch nicht in der Lage ist, die Bedeutung des Vatertages uneingeschränkt zu erkennen und ein solches Kontaktrecht vor allem den Interessen des Kindesvaters entsprechen würde.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirksgericht Bregenz, Abteilung 2
Bregenz, 07. Juni 2023
MMag. Anna Vera Haller, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

2020

Dr. HALLER

Der Beschluss vom 31.7.2023, _____ wird berichtigt, sodass er auf Seite 1 im Spruchpunkt 2. anstatt

„2. Die **Buchhaltungsagentur des Bundes** wird angewiesen, aufgrund dieses Beschlusses einen Kostenvorschuss im Sinne des § 26 GebAG in Höhe von EUR 4.000,00 (in Worten Euro viertausend) aus dem hierzu erliegenden Kostenvorschuss des Kindesvaters zu 1080282/23 und den Restbetrag in Höhe von **EUR 3.040,00 aus Amtsgeldern abzugs- und gebührenfrei auf das Konto des Sachverständigen MMag. Dr. Daniel Gutschner auf dessen Konto IBAN AT53 3742 2000 0719 5803, BIC RLVGAT2B461, bei der Raiffeisenbank Rankweil zu überweisen.**“

zu lauten hat:

„2. Die Buchhaltungsagentur des Bundes wird angewiesen, aufgrund dieses Beschlusses einen Kostenvorschuss im Sinne des § 26 GebAG in Höhe von EUR 4.000,00 (in Worten Euro viertausend) aus dem hierzu erliegenden Kostenvorschuss des Kindesvaters zu 1080282/23 in Höhe von EUR 960,00 und den Restbetrag in Höhe von EUR 3.040,00 aus Amtsgeldern abzugs- und gebührenfrei auf das Konto des Sachverständigen MMag. Dr. Daniel Gutschner auf dessen Konto IBAN AT53 3742 2000 0719 5803, BIC RLVGAT2B461, bei der Raiffeisenbank Rankweil zu überweisen.“

BEGRÜNDUNG:

Gem § 41 AußStrG iVm § 419 ZPO sind offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss auf



Eine **erneute** Anerkennung der Diplomarbeit für ein **zweites** Studium im Rahmen eines möglichen Doppelstudiums erscheint aufgrund der Ko-Autorschaft der Diplomarbeit höchst unwahrscheinlich. Eine **zweite** Diplomarbeit eines **zweiten** Magisterstudiums von Herrn Dr. Gutschner ist in Österreich nicht zu finden. Ein zweites Diplom- bzw. Magisterstudium wird von Herrn Dr. Gutschner im Lebenslauf seiner Doktorarbeit überdies nicht angegeben:

Curriculum Vitae von Daniel Gutschner

Ich, Daniel Gutschner, aus Bern bin in Felckirch am 19. Oktober 1973 zur Welt gekommen.

Von 1980 bis 1984 besuchte ich die **Grundschule** und von 1984 bis 1988 die **Hauptschule** in Rankweil (Österreich). **Nach der Hauptschule absolvierte ich eine Lehre** als Grosshandelskaufmann an der Firma SFS-Rhomberg in Klaus (Österreich), welche ich **1991 abschloss**.

Nach dem Militärdienst (1992) arbeitete ich **als Operationspfleger** im Landeskrankenhaus Bregenz, machte die Abendmatura und schloss diese 1994 ab.

1994 bis 1998 studierte ich Psychologie und Pädagogik an der Universität Innsbruck. 2000 erhielt ich die Äquivalenz für Klinische Psychologie an der Universität Basel. Das psychotherapeutische Propädeutikum absolvierte ich zwischen 1998 und 1999. **Meine psychoanalytische Therapieausbildung begann ich 1997 und schliesse diese 2006 ab.**

Meine Dissertation hat seit 2000 Prof. Dr. Udo Rauchfleisch betreut, seit 2000 bin ich als Doktorand an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel immatrikuliert. Korreferent war Prof. Dr. Thomas Gehring.

Die mündliche Doktorprüfung hat am 07.04.2005 im Fach Klinische Psychologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel stattgefunden.

Zu diesem Zeitpunkt war ich als Direktor des Instituts für forensische Kinder- und Jugendpsychologie, -psychiatrie und -beratung tätig.

9. SCHUL?
JAHR 6

AUSBILDUNG?

Quelle: Doktorarbeit von Dr. Daniel Gutschner, S. 123

Weitere Fragen

Wie wird man OP Fachkraft?

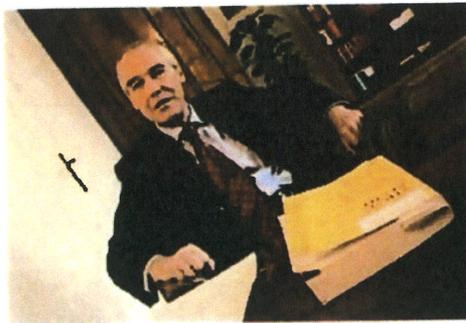
Eine OP-Fachkraft erlernt zuerst drei Jahre den Beruf der Pflegefachkraft und absolviert danach eine zweijährige Zusatzausbildung zur Fachkrankenschwester im Operationsdienst. Der OTA wird von vorneherein für die Arbeit im OP geschult, die Ausbildung dauert drei Jahre.

JUSTIZ

Neuer OGH-Präsident: Disziplinaranzeigen für unfähige Richter

Es seien "immer dieselben wenigen Richter, die ständig negativ auffallen", meint Eckart Ratz - Reduktion von Bezirksgerichten schade dem Vertrauen in die Justiz

Interview / Maria Sterkl
8. Februar 2012, 14:21



"Ich weiß noch, wie mich als Richteramtsanwärter die weinenden jungen Mütter beeinflusst haben": Eckart Ratz.

Eckart Ratz ist seit Jahresbeginn neuer Präsident des Obersten Gerichtshofs (OGH). Im Gespräch mit derStandard.at erklärt er, wie er sein Amt anlegen will.

derStandard.at: Sie orten in der Justiz "eine Handvoll Richter, die Sorgen bereiten". Können Sie Beispiele nennen?

Eckart Ratz: Als OGH-Richter sehe ich, dass von den vielen Richtern in der ersten Instanz immer **dieselben wenigen Richter ständig negativ auffallen. Weil sie es handwerklich nicht auf die Reihe kriegen.** Sie nehmen einfach ihre Akten und tun irgendetwas, haben keine Struktur, schreiben Sätze, die nicht zum Punkt kommen. Solche Menschen gibt es natürlich in jeder